

Amt Neverin

Vorlage für Gemeinde Sponholz

öffentlich
VO-36-BO-25-566

Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Sponholz für die kommunalen Friedhöfe in den Ortsteilen Sponholz und Rühlow

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Christina Rübekeil	<i>Datum</i> 10.06.2025 <i>Verfasser:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz (Entscheidung)	23.07.2025	Ö

Sachverhalt

In § 1 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Gemeinde Sponholz ist geregelt, dass die Friedhöfe der Beisetzung von Personen dienen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Gemeinde Sponholz hatte.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung Sponholz.

Dies stellt in der täglichen Praxis mitunter ein Problem dar, da die Bearbeitung bis zur nächsten Sitzung stillliegt.

In der Vergangenheit kam es zu der Situation, dass 2 Tage nach einer Sitzung der Gemeindevertretung ein Beisetzungsantrag im Amt einging. Dieser musste bis zur nächsten Sitzung (Entscheidung durch die GV) liegen bleiben.

In der Folge hat die Familie (wohnhafte in Sponholz, die Verstorbene wohnte jedoch nicht in der Gemeinde), ihre Angehörige auf einem anderen Friedhof beisetzen müssen.

Für eine schnellere Bearbeitung ist eine Änderung dieser Regelung sinnvoll, wie der Anlage zu entnehmen ist.

Es wird empfohlen die Entscheidung auf den Bürgermeister zu übertragen.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt auf Ihrer heutigen Sitzung die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Sponholz für die kommunalen Friedhöfe in den Ortsteilen Sponholz und Rühlow. Der Formulierungsvorschlag lautet: Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters oder bei seiner Abwesenheit durch seine Stellvertreter.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
X	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

Anlage/n

1	1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (öffentlich)
---	---

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Sponholz für die kommunalen Friedhöfe in den Ortsteilen Sponholz und Rühlow

Präambel

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung- KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz- BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1164, ber. 1326) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz am die Friedhofssatzung der Gemeinde Sponholz für die kommunalen Friedhöfe in den Ortsteilen Sponholz und Rühlow vom 21.11.2019 wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Sponholz für die kommunalen Friedhöfe in Sponholz und Rühlow vom 21. November 2019 wird wie folgt geändert:

§ 1

Geltungsbereich und Zweckbindung

- (1) Unverändert
- (2) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung von Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Gemeinde Sponholz hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof in Sponholz ist Begräbnisstätte für die Toten des Ortsteiles Sponholz. Der Friedhof in Rühlow ist Begräbnisstätte für die Toten der Ortsteile Rühlow und Warlin. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters oder bei seiner Abwesenheit durch seine Stellvertreter.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sponholz, den

Ralf Wuschke
Bürgermeister

Hinweis:

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Sponholz geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.